

Ammerweg Bebauungsplan

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts

Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München

Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

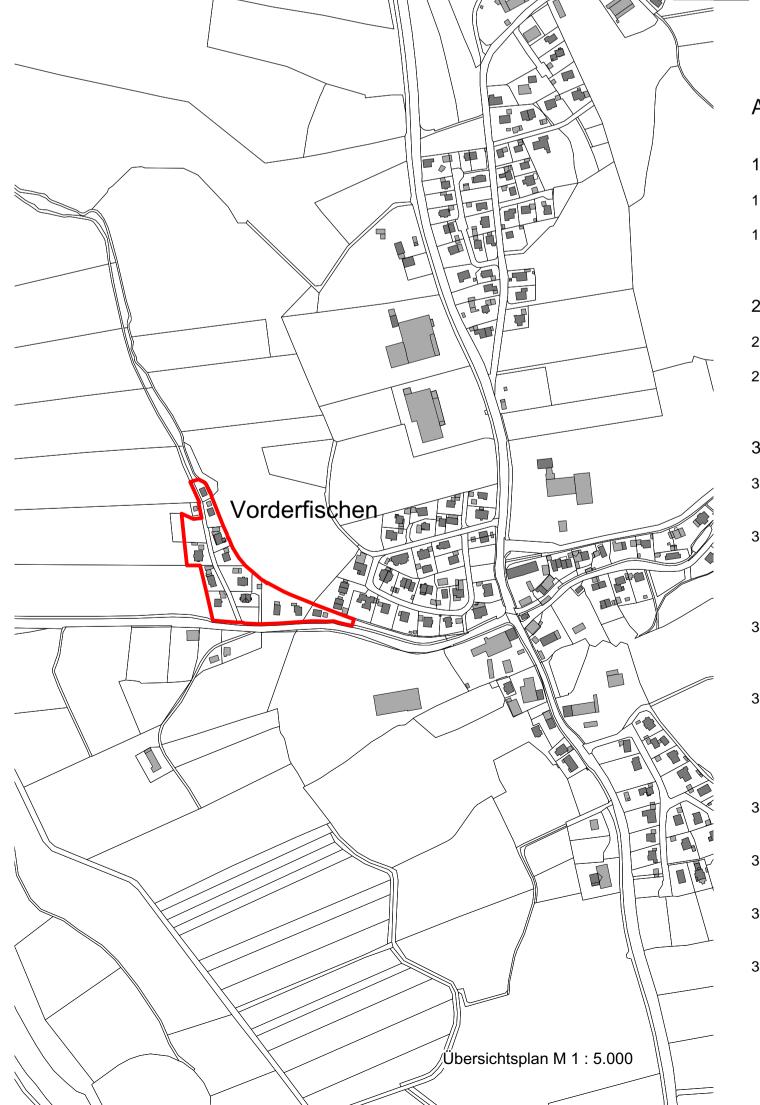
Krimbacher, Dörr, Bazarganipour Bearbeitung

PAE 2-10 Aktenzeichen

Plandatum 18.11.2021

# Satzung

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund § 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



6.5 Solaranlagen auf Dächern sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen mit einem Abstand von mind. 1 m zu Dachrändern zu errichten. Nicht zulässig sind aufgeständerte Anlagen.

### Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen, Garagenzufahrten und offene Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise, beispielsweise als Kiesflächen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge oder Dränpflaster herzustellen.

### Grünordnung, Einfriedungen, Geländearbeiten

Baum zu erhalten

Baum zu pflanzen

Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 3 m abweichen.

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und  $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$ sonstigen Bepflanzungen

8.4 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen. Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung sind unzulässig. Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m auszufüh-

ren. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sowie entlang des Siedlungsrands sind Einfriedungen ausschließlich mit einer Höhe von max. 1.2 m über dem Gelände als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder in Hecken integrierte Maschendrahtzäune

Abarabungen und Aufschüttungen sind bis max. 0,3 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

### Immissionsschutz

M = 1:1.000

0 10 20 30 40 50m

In den farbig markierten Bauräumen sind folgende immissionsschutzrechtliche Maßnahmen vorzunehmen:

### Erste Bauzeile entlang der Dießener Straße (rot markiert)

Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen (mit Eingriff in den Grundriss) sind schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" sind dies u.a. Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer, Wohnküchen, Büros u.ä.) so anzuordnen, dass sie über

#### B Nachrichtliche Übernahme

#### 1 freizuhaltende Sichtfelder

Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen

und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. 60 m Grenzlinie des Weißen Bachs (Gewässer dritter

# Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zum Weißen

Bach oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig (ggf.: nach Rechtsverordnung der Regierung vom Oberbayern Oberbayerisches Amtsblatt vom 7. März 2014). Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach Art. 20 BayWG.

### nern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

#### Wasser

8.1 Das auf dem Grundstück anfallende, nicht verwendete Regenwasser ist auf dem Grundstück zur Verdunstung/Versickerung zu bringen. Für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRE-NOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

8.2 Die Entwässerungssatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU – ist zu beachten.

8.3 Aufgrund der Lage am Rand eines ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 kann der Einfluss von Oberflächenwasser auf das Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

8.4 Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich den jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Hangwasser sichern muss. Zum Schutz vor dem Eintritt von Hang-, Grund- oder Oberflächenwasser wird aus fachlicher Sicht empfohlen, die betroffen Bauteile, wie Bodenplatten oder Lichtschächte in ausreichendem Maße über die Geländeoberkante zu erstellen.

8.5 Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasser-

ständen weniger als 3 m unter Gelände. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Grundstücksentwässerungsanlagen sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser

eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

weis nicht geeignet.

Geobasisdaten © Baver. Vermessungsverwaltung

08/2020. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnach-

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;

keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

etwaige Differenzen auszugleichen.

Kartengrundlage

Werner Grünbauer, Erster Bürgermeister

### Festsetzungen

## Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen: Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zu-

Maß der baulichen Nutzung

GR 120 maximal zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B.

Für Außentreppen, Vordächer, Balkone, Terrassenüberdachungen, Terrassen und eingeschossige Wintergärten wird eine zusätzliche Grundfläche von 20 v. H. der zulässigen Grundfläche festgesetzt. Die Grundfläche der Wintergärten darf jeweils max. 15 qm betragen.

Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,5 überschritten wer-

Die maximal zulässige hangseitige Wandhöhe beträgt

türlichen oder hergestellten Geländehöhe bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Wandhöhe wird gemessen von der hangseitigen na-

Die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden muss mindestens 0,25 m über dem hangseitigen Gelände liegen.

überschritten werden. Je Einzelhaus als Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte als Wohngebäude ist maximal 1 Wohnung zulässig.

Die zulässige Wandhöhe darf durch Quergiebel bis zu einer Höhe von max. 8,5 m

Die Mindestgrundstücksgröße von Baugrundstücken beträgt 500 qm. Ausnahmsweise kann in Abstimmung mit der Gemeinde auch eine geringere Mindestgrundstücksgröße zugelassen werden.

# überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

um bis zu 1.5 Meter sowie durch Terrassen und Wintergärten um bis zu 3 Meter in der Tiefe sowie max. 1/3 der Länge der Außenwand, jedoch nur max. 5 m in der Breite überschritten werden. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss bei Außentreppen, Vordächern, Terrassenüberdachungen, Wintergärten und Balkonen mind. 1,8 m betragen.

> 4.4 Sanierung und Umbauten von bestehenden Gebäuden außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind zulässig.

offene Bauweise

4.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppen, Vordächer und Balkone

Baugrenze

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1 Garagen, überdachte, allseits offene Holzkonstruktionen (sog. Carports) und offene Stellplätze sind im Bauland auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5.2 Die maximal zulässige Wandhöhe für Garagen wird mit 3 m im Mittel zwischen bergund talseitiger Wandhöhe festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

5.3 Für Garagen sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 20° oder begrünte Flachdächer mit einer Neigung von 2-3° zulässig. Der First muss über die Längsseite der Garagen verlaufen, bei zusammengebauten Garagen über deren Längsseite.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von jeweils 10 qm auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind die nach A 8.3 festgesetzten Flächen. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten. Nebenanlagen dürfen die maximale Wandhöhe von 2,2 m im Mittel zwischen berg- und talseitiger Wandhöhe nicht überschreiten. Die Wandhöhe wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

### Bauliche Gestaltung

nur symmetrisches Satteldach zulässig

6.2 Bei einer Wandhöhe von über 5,0 m beträgt die zulässige Dachneigung 20° bis 28°. Bei einer Wandhöhe bis zu 5,0 m beträgt die zulässige Dachneigung 20° bis 40°.

6.3 Für Wintergärten sind nur transparente Stahl-Holzprofil-Glaskonstruktionen mit Pultdach zulässig, Dachneigung 15° - 22°. Die Außenwände eines Wintergartens müssen zu mind. 80 % aus transparentem Glas bestehen.

6.4 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

#### ein nach Norden gerichtetes stehendes Fenster oder einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten (o.ä.)

ein stehendes Fenster, das aufgrund gebäulicher Eigenabschirmungen (z.B. Gebäudevorsprung, eingezogener Balkon etc.) komplett im Schallschatten liegt, belüftet werden können.

Die Südseiten der Gebäude liegen aufgrund der Verkehrsgeräuschbelastung im Lärmpegelbereich IV (DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau). Bei der Anordnung von Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmern auf dieser Gebäudeseite muss ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R'w,res > 40 dB der Außenbauteile eingehalten

Zweite Bauzeile entlang der Dießener Straße (lila markiert) Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen (mit Eingriff in den Grundriss) sind schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" sind dies u.a. Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer, Wohnküchen, Büros u.ä.) so anzuordnen, dass

- ein nach Norden, Westen oder Osten gerichtetes stehendes Fenster oder einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten (o.ä.) belüftet wer-
- den können. Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 138/3 (grün markiert)

Bei Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen (mit Eingriff in den Grundriss) sind schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" sind dies u.a. Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer, Wohnküchen, Büros u.ä.) so anzuordnen, dass sie über

ein nach Norden oder Osten gerichtetes stehendes Fenster oder einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten (o.ä.)

ein stehendes Fenster, das aufgrund gebäulicher Eigenabschirmungen (z.B. Gebäudevorsprung, eingezogener Balkon etc.) komplett im Schallschatten liegt, belüftet werden können.

Alternativ zu den vorgenannten Maßnahmen können die betroffenen schutzbedürftigen Räume auch mit feststehenden Fenstern (d.h. auch zu Putzzwecken nicht öffenbar) und zusätzlichen mechanischen Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

### 10 Bemaßung

 $10.1 - \frac{16,0}{}$ 

Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

### 5 Grünordnung

Hinweise

5.1 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Cornus mas (Kornelkirsche)

Frangula alnus (Faulbaum)

Salix caprea (Sal-Weide)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)

Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)

Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer, z. B. 140/2

bestehende Bebauung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.2 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird

# Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn) Acer platanoides (Spitz-Ahorn) Betula pendula (Sand-Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Fagus sylvatica (Rot-Buche) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Quercus petraea (Trauben-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde) Tilia platyphyllos (Sommer-Linde) Ulmus glabra (Berg-Ulme)

### 5.3 Artenschutz

5.3.1 Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatschG), wenn Ruhe- und Bruthabitate geschützter Arten betroffen sind (Nester, Baumhöhlen).

5.3.2 Zur Verringerung der Lichtverschmutzung und zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollen insektenfreundliche Lichtquellen eingesetzt und ein lichtreduzierter Nachtbetrieb für die Beleuchtung von Freiflächen und Straßen eingehalten werden. Die Lichtabstrahlung soll gezielt auf die zu beleuchtende Fläche beschränkt und die Lichtpunkthöhe begrenzt werden.

5.3.3 Zum Schutz von Kleinsäugern, wie Igeln, und zur Förderung der Artenvielfalt von Grünflächen soll auf die Verwendung von Mährobotern verzichtet werden.

## Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Contai-

## 9 Elementarschäden

9.1 Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt

9.2 Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

10 Immissionen Auf gelegentliche Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen, wird hingewiesen. Diese sind zu

### Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

gaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

• Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de

stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vor-

 Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de

# 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.07.2019 die Aufstellung des Bebau-

Verfahrensvermerke

ungsplans beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2021 bis 09.06.2021

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.2021 bis 09.06.2021 beteiligt.

Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2021 bis 27.10.2021 erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zu dem ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2021 bis 27.10.2021 erneut beteiligt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Gemeinde Pähl hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 18.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Werner Grünbauer, Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

# Werner Grünbauer, Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 30.11.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

(Siegel)

Werner Grünbauer, Erster Bürgermeister